**Artikel 5.**

Das Justizwesen.

Section 1. Mit der richterlichen Gewalt in diesem Staate sollen betraut sein, das Supreme Gericht, die Courts of Common Pleas, Oyer und Terminer und General Jail Delivery, Criminal-Gerichte, Waisen-Gerichte, Municipalbehörden und solch' andere Behörden, als die Staatsgesetzgebung von Zeit zu Zeit errichten mag.

Section 2. Das Supreme-Gericht soll aus sieben Richtern bestehen, die von den qualifizirten Stimmgebern vermittelst allgemeiner Staatswahl gewählt werden sollen. Sie sollen einundzwanzig Jahre im Amte bleiben, wenn sie sich so lange gut betragen, aber nicht wählbar sein. Der Richter, dessen Amtszeit zuerst abläuft, soll der Reihenfolge gemäß, Chef des Gerichtes sein.

Section 3. Die Jurisdiktion des SupremeGerichts soll sich über den ganzen Staat erstrecken, und die Richter desselben sollen, kraft ihres Amtes, Richter der Oyer und Terminer und der General Jail Delivery in den verschiedenen Counties sein: die ursprüngliche Gewalt bei Einhaltsbefehlen soll ihnen zustehen, ferner auch da, wo eine Korporation als Partei auftritt, in Habeas Corpus Fällen und bei Mandamusbefehlen von untergeordneten Gerichten: in Quo Warranto Fällen gegenüber allen Staatsbeamten; das Supreme-Gericht soll der höchste Appellations-Gerichtshof sein; in Certiorai oder Writ of Error und in allen Fällen, wie jetzt oder späterhin das Gesetz bestimmen mag.

Section 4. Bis das Gesetz anders bestimmt, sollen die Courts of Common Pleas fortbestehen, wie sie jetzt sind, die hierin getroffenen Abänderungen ausgenommen; nicht mehr als vier Counties sollen zu irgend einer Zeit einem richterlichen Distrikt, der für besagtes Gerichtorganisirt wird, einverleibt werden.

Section 5. Sobald ein County vierzig Tausend Einwohner zählt, soll es einen separaten richterlichen Distrikt bilden und einen Richter wählen, der gesetzkundig ist, und die Staats-Legislatur soll für weitere Richter Sorge tragen, je nachdem die Geschäfte der besagten Distrikte es verlangen. Counties, deren Bevölkerung geringer ist als zur Errichtung separater Distrikte nothwendig erscheint, sollen in bequeme Einzeldistrikte formirt, oder, wenn nöthig, angrenzenden Distrikten zugetheilt werden, wenn es die Staatsgesetzgebung bestimmen mag. Das Amt von Beirichtern, nicht gesetzkundig, ist in Counties, welche separate Distrikte bilden, aufgehoben; aber die verschiedenen Beirichter, die zur Zeit der Annahme dieser Constitution noch im Amte sind, sollen bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit darin verbleiben.

Section 6. In den Counties von Philadelphia und Allegheny soll die Jurisdiction und Gewalt welche von den Distriktgerichten und den Courts of Common Pleas ausgeübt wird, vorbehaltlich solcher Aenderungen, wie sie diese Constitution oder das Gesetz macht, folgenden Behörden anvertraut sein. Philadelphia soll vier und Allegheny zwei unabhängige separate Gerichte von gleicher und coordinirten Jurisdiktion, aus je drei Richtern zusammengesetzt, haben; die besagten Gerichte in Philadelphia sollen als die Court of Common Pleas respektiv Nummer ein, Nummer zwei, Nummer drei und Nummer vier, und in Allegheny als die Court of Common Pleas Nummer ein und Nummer zwei bezeichtet sein, aber die Anzahl der besagten Gerichte mag durch Gesetz von Zeit zu Zeit vermehrt und sodann in gleicher Weise durch fortgesetzte Zahlen bezeichnet werden; die Zahl der Richter in irgend einem der besagten Gerichte, oder in irgend einem County wo die Errichtung eines weiteren Gerichtshofes durch Gesetz ermächtigt wird, mag von Zeit zu Zeit vermehrt werden, und sobald durch solche Vermehrung fünf Richter fungiren, so sollen diese drei Richter ein besonderes und separates Gericht, wie oben angegeben bilden und wie oben bemerkt, nummerirt werden. In Philadelphia sollen alle Klagen in besagten Courts of Common Pleas eingeleitet werden, ohne Angabe der Nummer des Gerichts, und die verschiedenen Gerichte sollen unter sich die verschiedenen Geschäfte in solcher Weise aus- und vertheilen, wie die Gerichtsregeln es vorgegeben werden, und jedes Gericht, welchem in dieser Weise eine Klage zugetheilt wird, soll ausschließliche Jurisdiktion darüber ausüben, jedoch unter solcher Aenderung des Ortes, wo der Prozeß stattfinden soll, als das Gesetz bestimmt. In Allegheny soll jedes Gericht ausschließliche Jurisdiktion in allen darin eingeleiteten Prozessen haben, jedoch unter solcher Aenderung des Ortes, wo der Prozeß stattfinden soll, als das Gesetz bestimmen mag.

Section 7. In Philadelphia soll eine Prothonotar's Office sein und ein Prothonotar für alle besagten Gerichte; er soll ernannt werden von den Richtern der besagten Gerichte und drei Jahre im Amte verbleiben; eine Majorität der besagten Richter kann ihn jedoch seiner Stelle entsetzen; der Prothonotar soll solche Gehülfen ernennen als nothwendig und durch besagte Gerichte ermächtigt sind; der Prothonotar und seine Gehülfen sollen festgesetzte Gehalte empfangen die vom Gesetze bestimmt und vom betreffenden County auszuzahlen sind; alle in besagter Office kollektirten Sporteln sollen vom Prothonotar in's Countyschatzamt bezahlt werden, ausgenommen solche welche laut Gesetz dem Staate gehören. Jedes Gericht soll seine separaten Prozeßtabellen haben ausgenommen sind die Tabellen für Erkenntnisse, welche die Entscheidungen und Retentionserkenntnisse aller besagten Gerichte enthalten, wie das Gesetz bestimmte, oder bestimmen mag.

Section 8. Die besagten Gerichte in den Counties von Zeit zu Zeit, abwechselnd, einen oder mehrere ihrer Richter zur Abhaltung ihrer Gerichte of Oyer & Terminer und der Quarter Sessions of the Peace in besagte Counties und zwar in solcher Weise detachiren, wie durch das Gesetz verfügt werden mag.

Section 9. Gesetzkundige Richter der Common Pleas Court sollen Richter in den Courts of Oyer und Terminer, Quarter Sessions of the Peace und General Jail Delivery und in den Waisen-Gerichten sein, sowie Friedensrichter ihrer betreffenden Distrikte in Criminalsachen.

Section 10. Die Richter in Court of Common Pleas sollen im Bereiche ihrer respektiven Counties die Macht haben, Writs of Ceritorari an Friedensrichter und andere untergeordnete Richter die hierin nicht erwähnt sind, zu erlassen, so daß die Einsicht in die Prozeßhandlungen nehmen und Recht und Urtheil sprechen können.

Section 11. Insofern es in dieser Constitution nicht anderweitig bestimmt ist, sollen Friedensrichter oder Aldermen in den verschiedenen Wards, Boroughs und Townships zur Zeit der Wahl von Constablern, in solcher Weise von den qualifizirten Stimmgebern gewählt werden, die das Gesetz bestimmt, und der Gouverneur soll die Wahlcertifikate, für fünf gültig, ausstellen. Kein Township, Distrikt, Ward oder Borough soll mehr als zwei Friedensrichter oder Aldermen, ohne die Einwilligung einer Majorität der qualifizirten Stimmgeber im Bereiche eines solchen Townships, Boroughs oder solcher Ward wählen; keine Person ist für dieses Amt wählbar, es sei denn, sie wohnte in jenem Township, Borough, Distrikt oder Ward, während des seiner Wahl vorhergegangenen Jahres. In Städten, die über fünfzig Tausend Einwohner enthalten, sollen nicht mehr als ein Alderman in jeder Ward oder Distrikt wählbar sein.

Section 12. In Philadelphia soll für je dreißigtausend Einwohner ein Gerichtshof (not of record) installirt werden für Polizei- und Civilklagen, mit Jurisdiktion, welche hundert Dollars nicht übersteigt; solche Gerichte sollen von Magistratspersonen gehalten werden deren Amtszeit fünf Jahre dauert, und sie sollen auf dem allgemeinen Wahlticket at large der Majorität aller qualifizirter Stimmgeber unterworfen sein; und bei der Wahl solcher Magistratspersonen soll kein Wähler für mehr als zwei Drittel der zu erwählenden Personen stimmen, wenn mehr als eine gewählt werden sollen; ihre Vergütung soll in festen vom besagten County zu zahlenden Gehalten bestehen; sie sollen solche Jurisdiktion in Civil- und Kriminalfällen (wenn hierin nicht anderweitig bestimmt) ausüben, wie sie jetzt von Aldermen ausgeübt wird, und sie sollen Gegenstand solcher Veränderung sein, als das Gesetz bestimmen mag, vorausgesetzt, daß keine größere Jurisdiktion in Civilfällen oder Uebertragung politischer Pflichten damit verbunden ist. In Philadelphia ist das Amt eines Aldermans abgeschafft.

Section 13. Alle Sporteln und Geldbußen in besagten Gerichten sollen dem Countyschatzamt überliefert werden.

Section 14. In allen Fällen summarischer Ueberführung in diesem Staate oder bei Erkenntnissen in Folge einer Klage vor einem Magistrate oder Gerichte (not of record) kann irgend eine Partei an solche Gerichte appelliren, wie das Gesetz angibt, wenn das Appellationsgericht oder dessen Richter nach angegebener Ursache dieses erlaubt.

Section 15. Alle Richter die gesetzkundig sein müssen, sollen, mit Ausnahme der Richter des Supremegerichts, von den qualifizirten Wählern der Districte welchen sie vorstehen, gewählt werden; sie sollen zehn Jahre im Amte bleiben, wenn sie sich so lange gut betragen; aber irgend eine genügende Ursache, die jedoch nicht hinreichend zur Verhängung des Anklagezustandes erscheinen mag, soll den Gouverneur berechtigen, einen solchen Richter seines Amtes zu entheben, wenn zwei Drittel eines jeden Zweiges der Staatsgesetzgebung es beantragt.

Section 16. Wenn zwei Richter des Supreme Gerichtes für die gleiche Amtsdauer gewählt werden sollen, so soll jeder Stimmgeber nur für einen stimmen; und wenn drei gewählt werden sollen, so soll er für nicht mehr als zwei stimmen; Candidaten der höchsten Stimmenzahl sollen als erwählt betrachtet sein.

Section 17. Sollten zwei oder mehr Richter des Supremegerichts oder zwei oder mehr Richter der Court of Common Pleas für denselben Distrikt zu gleicher gewählt werden, sollen sie sobald als es nach der Wahl thunlich ist, um die Priorität ihrer Stellung loosen und das Resultat dem Gouvernör bescheinigen, der hierauf ihre Patente in Uebereinstimmung damit ausstellen soll.

Section 18 Die Richter des Supremegerichtes und die Richter der verschiedenen Courts of Common Pleas und alle Rechter von denen das Gesetz verlangt, daß sie rechtskundig sein müssen, sollen zu bestimmten Zeiten für ihre Dienste eine angemessene Vergütung erhalten, die das Gesetz festzustellen und der Staat zu bezahlen hat. Sie sollen keine andere Vergütung, keine Sporteln oder Nebengefälle für ihre Dienstleistungen aus irgend einer Quelle erhalten und sie sollen kein anderes bezahltes Amt unter den Vereinigten Staaten, in diesem oder irgend einem anderen Staate bekleiden.

Section 19. Die Richter des Supremegerichtes sollen während ihrer Amtszeit im Staate wohnen; und die anderen Richter während ihrer Amtszeit innerhalb jener respectiven Distrikte in welchen sie gewählt worden sind.

Section 20. Außer der hierin angegebenen Gewalt sollen die verschiedenen Courts of Common Pleas solche Chancery Power besitzen, wie sie jetzt die verschiedenen Courts of Common Pleas in diesem Staate inne haben oder wie in der Folge das Gesetz ihnen übertragen mag.

Section 21. Keine Pflichten sollen vermittelst Gesetzerlaß dem Supremegericht oder dessen Richtern auferlegt werden, die nicht richterlicher Natur sind, noch soll irgend einer dieser Richter irgend eine Gewalt ausüben, die hierin nicht vorgesehen ist. Die Court of Nisi Prius ist hiermit abgeschafft und kein Gericht von originaler Jurisdiction, dem ein oder mehrere Richter des Supremegerichts präsidiren sollen, soll bestehen.

Section 22. In jedem County, wo die Einwohnerzahl Hundertundfünfzigtausend übersteigt, soll die Staatsgesetzgebung und in jedem andern County kann die Staatsgesetzgebung ein separates Waisengericht etabliren, das aus einem oder mehreren gesetzkundigen Richtern besteht, welches Gericht alle Jurisdiction und Gewalt haben soll, welche jetzt von den Waisengerichten ausgeübt oder ihnen später durch Gesetze übertragen wird und in solchen Counties soll die Jurisdiction der Richter der Court of Common Pleas in Waisengerichtsangelegenheiten aufhören; in irgend einem County in welchem ein separates Waisengericht etablirt wird soll der Testamentsregistrator der Clerk eines solchen Gerichts sein und dessen Weisung in allen betreffenden Fällen folgen; er mag Gehülfsclerks anstellen aber nur mit Einwilligung und Genehmigung des besagten Gerichtes. Alle Rechnungen die ihm als Registrator oder als Clerk des besagten separaten Waisengerichtes übergeben werden, sollen vom Gerichte kostenfrei für die Parteien untersucht werden, ausgenommen wenn alle interessirte Parteien in der schwebenden Verhandlung einen Auditor nominirten den das Gericht nach seinem Gutachten bestätigen mag. In jedem County sollen Waisengerichte jede Macht und Jurisdiction einer Register Court besitzen und separate Register Courts sind hiermit abgeschafft.

Section 23. Die Prozeßform soll sein „The Commonwealth of Pennsylvania". Alle Verfolgungen sollen im Namen und kraft der Autorität der Commonwealth of Pennsylvania" geschehen und als gegen den Frieden und die Würde derselben schließen.

Section 24. In allen Fällen des verbrecherischen Mordes und in solch' anderen Kriminalfällen wie sie das Gesetz bezeichnen mag, kann der Beschuldigte nach Ueberführung und Urtheilsspruch die Anklage, Acten und alle Verhandlungen dem Supremegericht zur Revision überweisen.

Section 25. Irgend eine Vacanz, eingetreten durch den Tod, die Resignation oder anderer Ursachen halber, in irgend einem Gerichte of Record soll durch den Gouvernör vermittelst Ernennung ausgefüllt werden. Dieselbe soll bis zum ersten Montag des nächsten Januar, welcher der ersten Hauptwahl folgt und welche drei oder mehrere Monate nach dem Eintreten solcher Vacanz stattfinden soll, gültig sein.

Section 26. Alle auf Gerichte bezüglichen Gesetze sollen allgemein gehalten sein und einheitlich wirken und die Organisation, Jurisdiction und Gewalt aller Gerichte derselben Klasse oder desselben Grades wie das Gesetz sie festsetzte und die Kraft und die Wirksamkeit der Verhandlungen und der Urtheile solcher Gerichte sollen gleichförmig sein; und der Staatsgesetzgebung ist es hiemit verboten, andere Gerichte zu schaffen, welche diese Constitution den Richtern der Courts of Common Pleas und Waisengerichten übertragen hat.

Section 27. Vermittelst Uebereinkommens beider Parteien können dieselben in irgend einem Civilprozesse auf eine Jury verzichten und die Entscheidung dem zuständenden Gerichte überlassen; und solch' ein Gericht soll anhören und entscheiden und sein Urtheil soll wie in anderen Fällen einem Writ of Error unterworfen sein.

**Artikel 6.**

Anklagezustand und Amtsentsetzung.

Section 1. Nur das Repräsentantenhaus soll die Macht besitzen, den Anklagezustand verhängen zu können.

Section 2. Alle Impeachments sollen vom Senate prozessirt werden; wenn er für diesen Zweck in Sitzung ist so sollen die Senatoren in Eid genommen werden; keine Person soll überführt sein, ohne daß zwei Drittel der anwesenden Mitglieder übereinstimmen.

Section 3. Der Gouvernör und alle anderen Civilbeamten können für irgend welche Misdemeanor im Amte in Anklagezustand versetzt werden aber das Urtheil in solchen Fällen soll in nichts Höherem als in der Amtsentsetzung und in der Disqualification für irgend ein bezahltes oder Vertrauens-Amt in diesem Staate bestehen; trotzdem soll die angeschuldigte Person, ob überführt oder freigesprochen, der Anklage, dem Prozesse, dem Urtheile und der Strafe, dem Gesetz gemäß, unterworfen werden können.

Section 4. Alle Beamten sollen unter der Bedingung im Amte verbleiben, daß sie sich gut betragen während sie im Amte sind und sie sollen, nachdem sie einer Misdemeanor in Office oder eines schändlichen Verbrechens überführt worden, abgesetzt werden.

Ernannte Beamte mit Ausnahme der Richter der Courts of Records und des Superintendenten, des öffentlichen Unterrichts, können nach Belieben von derselben Behörde, von welcher sie ernannt worden ihrer Stellen enthoben werden. Alle Beamten die vom Volke gewählt sind, sollen vom Gouvernör—, ihres Amtes hinlänglicher Ursache halber, entsetzt werden nach schuldiger Notiz und nach vollständigem Verhör, wenn zwei Drittel des Senats den Gouvernör dahinlautend adressiren. Ausgenommen sind, der Gouvernör, der Lieutenant Gouvernör, Mitglieder der Staatsgesetzgebung und gesetzkundige Richter der Courts of Records.

**Artikel 7.**

Amtseid.

Section 1. Senatoren und Repräsentanten, alle Richter, Staats- und Countybeamten, sollen, ehe sie ihre respectiven Amtspflichten Antreten, den folgenden Eid ablegen und unterzeichnen:

„Ich schwöre feierlich, daß ich die Constitution der Ver. Staaten stützen, ihnen gehorchen und sie vertheidigen will, und daß ich die Pflichten meines Amtes treu erfüllen will; daß ich weder bezahlen oder beitragen, weder direkt noch indirekt, irgend welche Summe oder werthvollen Gegenstand, um meine Nomination oder Wahl (oder Ernennung) herbeizuführen, ausgenommen für die nothwendigen und genau durch Gesetz ermächtigten Ausgaben; daß ich wissentlich kein Wahlgesetz dieses Staates verletzt, oder die Verletzung durch Andere in meinem Interesse herbeigeführt habe; daß ich wissentlich, weder direkt noch indirekt irgend welches Geld oder eine Werthsache für die Erfüllung oder Nichterfüllung einer Handlung oder Pflicht empfangen will, die mit meinem Amte verknüpft, es sei denn, die mir vom Gesetze erlaubte Vergütung.'

Der obige Eid soll vor einer Person geleistet werden, welche zur Entgegennahme ermächtigt ist. In Fällen, wo Staatsbeamte, Richter des Supreme - Gerichts vereidigt werden, soll der Eid in der Office des Staatssekretärs registrirt und in Fällen von anderen Richtern und Countybeamten in der Office des Prothonotars des Countys, in welchen der Eid geleistet werden; irgend eine Person, die sich weigert, solchen Eid zu leisten, soll ihr Amt verlieren, und irgend eine Person, die überführt worden ist, falsch geschworen oder den besagten Eid verletzt zu haben, soll des Meineids schuldig und für immer unfähig sein, irgend ein bezahltes oder ein Ehrenamt innerhalb dieses Staates zu bekleiden.

Der Eid der Mitglieder des Senats und Repräsentantenhauses soll von einem der Richter der Supreme Court oder vor einem gesetzkundigen Richter einer Court of Common Pleas in der Halle des Hauses geleistet werden, für welches die Mitglieder gewählt worden sind.

**Artikel 8.**

Stimmrecht und Wahlen.

Section 1. Jeder männliche Bürger, welcher 21 Jahre alt ist und folgende Eigenschaften besitzt, soll berechtigt sein, bei allen Wahlen zu stimmen:

1. Er muß wenigstens einen Monat Bürger der Ver. Staaten sein.
2. Er muß ein Jahr unmittelbar vor der Wahl im Staate gewohnt haben (oder, wenn er früher ein berechtigter Bürger dieses Staates ist und aus demselben weggezogen und dann wieder zurückgekehrt ist, sechs Monate im Staate gewohnt haben
3. Er muß in dem Wahldistrikt, in dem er zu stimmen wünscht, wenigstens zwei Monate unmittelbar vor der Wahl gewohnt haben.
4. Wenn er 22 Jahre oder älter ist, soll er innerhalb zwei Jahren eine Staats- oder County Taxe bezahlt haben, welche wenigstens ein Monat unmittelbar vor der Wahl bezahlt worden sein muß.

Section 2 Die Allgemeine Wahl soll jährlich an dem Dienstag nach dem ersten Montag des November abgehalten werden, doch mag die General Assembly durch ein Gesetz einen ander Tag festsetzen, wenn dazu zwei Drittel der Mitglieder beider Häuser ihre Zustimmung geben.

Sektion 3. Alle Wahlen für City, Ward, Borough und Township Aemter für den regelmäßigen Amts Termin sollen am dritten Dienstag des Februar stattfinden.

Section 4. Alle Wahlen der Bürger sollen mit Stimmzetteln stattfinden. Jeder abgegebene Stimmzettel soll in der Reihenfolge in welcher sie eingeht, von den Wahlbeamten umnerirt und die Nummer in die Liste der Wähler eingetragen werden, gegenüber dem Namen des Stimmgebers, welcher die Stimme abgiebt. Irgend ein Stimmgebers, welcher die Stimme abgiebt. Irgend ein Stimmgeber darf seinen Namen auf den Stimmzettel schreiben oder denselben durch einen Andern schreiben und durch einen Bürger des Distrikts beglaubigen lassen. Die Wahlbeamten sollen eidlich verpflichtet werden, oder an Eidesstatt bekräftigen, daß sie nicht verrathen wollen, wie ein Wähler gestimmt hat, es sei denn daß sie dazu gezwungen werden, wenn sie aufgefordert sind als Zeugen vor Gericht darüber Aussagen zu machen.

Section 5. Wähler dürfen in keinem Falle ausgenommen bei Hochverrath, Felonie, und Friedensbruch während ihrer Stimmenabgabe, und wenn sie vom oder zum Stimmkasten gehen, und in Haft genommen werden.

Section 6. Wenn immer berechtigte Wähler dieses Staates auf Requisition der Präsidenten der Ver. Staaten oder der Behörde dieses Staates in activen militärischen Diensten sind, so können sie das Recht des Stimmenabgebens bei allen Wahlen ausüben, und zwar unter solchen Bestimmungen, wie sie gesetzlich vorgeschrieben sind oder werden, gerade so als wenn sie an ihren gewöhnlichen Wahlplätzen wären.

Section 7. Alle Gesetze über das Abhalten von Wahlen durch die Bürger oder über die Registrirung von Wählern sollen im ganzen Staate gleichmäßig sein, doch soll kein Wähler des Stimmrechts beraubt werden, weil sein Name nicht registrirt ist.

Section 8. Irgend eine Person, welche Geld, Belohnung oder andere werthvolle Entschädigung für seine Stimme bei der Wahl oder Nichtabgabe derselben gibt, verspricht, oder anbietet, oder solche Entschädigung einer anderen Person für die Stimme eines solchen Wählers oder Nichtabgabe derselben gibt, verspricht oder anbietet, und irgend ein Wähler, welcher für sich selbst oder für, einen anderen Geld, Belohnung oder Entschädigung für seinen anderen Geld, Belohnung oder Entschädigung für seine Stimme bei einer Wahl oder Nichtabgabe derselben annimmt oder annehmen will, soll dadurch das Stimmrecht bei dieser Wahl verwirken und irgend ein Wähler, dessen Stimmrecht aus solcher Ursache von den Wahlbeamten beanstandet wird, muß schwören oder bekräftigen, daß die Anklage ungerecht ist, ehe er seine Stimme abgeben darf.

Section 9. Irgend eine Person, welche während sie Candidat für ein Amt ist, sich der Bestechung, des Betrugs und der Verletzung irgend eines Wahlgesetzes schuldig macht, soll für immer unfähig sein, ein Vertrauens oder Nutzbringendes Amt im Staate zu bekleiden und irgend welche Person, welche der Absichtlichen Verletzung der Wahlgesetze überführt wird, soll außer der durch das Gesetz festgesetzten Strafen auf vier Jahre des Stimmrechts absolut verlustig gehen.

Section 10. Bei Verhören in Anfechtung von Wahlen oder bei Verhandlungen zur Untersuchung von Wahlen, soll Niemand sein Zeugniß zurückhalten dürfen, weil er sich dann selbst anklagen oder sich öffentlicher Schande Preis geben würde. Aber solche Aussagen sollen später nicht in irgend welchem Prozesse gegen ihn gebraucht werden, außer wenn er bei dieser Aussage Meineid begangen hat.

Section 11. Townschips und Wards von Städten oder Boroughs sollen Wahldistrikte bilden oder in solche eingetheilt werden, und zwar solche von compakten und zusammenhängendem Territorium in solcher Weise, wie die Court of Quarter Sessions der Stadt oder des County, worin dieselben liegen, bestimmen mag; doch sollen alle diese Distrikte in Städten von über 100,000 Einwohnern durch die Jurisdiktion darin hat, wieder getheilt werden, wenn imme bei der bei der nächst vorhergegangenen Wahl mehr als 250 Stimmen darin abgegeben worden sind, und andere Wahldistrikte, wenn immer die Court der betreffenden Counties der Ansicht ist, daß die Bequemlichkeit der Wähler und das öffentliche Interesse dadurch gefordert werden.

Section 12. Alle Wahlen durch Personen, welche als Bevollmächtigte erscheinen, sollen mündlich geschehen.

Section 13. Niemand soll für Wahlzwecke so angesehen werden, als habe er in einem Orte einen Wohnsitz erworben weil er gegenwärtig ist, oder denselben verloren, weil er abwesend ist, während er im Civil- oder Militär-Dienst dieses Staates oder der Ver. Staaten beschäftigt ist, oder die Gewässer dieses Staates oder Ver. Staaten beschifft oder auf hoher See ist, oder während er ein Student irgend einer Lehranstalt ist, oder in irgend einem Armenhause oder andern Ayl auf öffentliche Kosten unterhalten wird oder in einem öffentlichen Gefängnisse eingesperrt ist.

Section 14. Die Wahl-Boards der Distrikte sollen aus einem Richter und zwei Inspektoren bestehen, welche jährlich von den Bürgern gewählt werden. Jeder Wähler soll das Recht haben, für den Richt haben, für den Richter und einen Inspektor zu stimmen, und jeder Inspektor soll einen Clerk ernennen. Der erste Wahlboard soll so gewählt und vacante Wahlboards-Stellen so ausgefüllt werden: wie es das Gesetz vorschreibt. Wahlbeamte dürfen an den Wahltagen und während sie mit Anfertigung und Ueberbringung der Returns beschäftigt sind, nicht verhaftet werden, ausgenommen, auf einen Haftsbefehl einer Court of Record oder eines Richters derselben, wegen eines Wahlbetruges, eines Verbrechens oder muthwilligen Friedensbruches. In Städten können sie Entbindung von Jury-Pflichten während ihrer Amtsdauer beanspruchen.

Section 15' Niemand soll befähigt sein, als Wahlbeamter zu dienen, welcher ein Amt, eine Ernennung oder Beschäftigung in oder unter der Regierung der Ver. Staaten oder irgend einer Stadt oder County, oder irgend eine Commission eines Municipal-Boards, oder Vertrauensposten in irgend einer Stadt bekleidet, oder innerhalb zwei Monaten bekleidet hat, ausgenommen Friedensrichter und Aldermen, öffentliche Notare und im Miliz-Dienste des Staates befindliche Personen; auch soll kein Wahlbeamter zu irgend einem Civil-Amt wählbar sein, wenn darüber bei der Wahl abgestimmt wird, bei welcher er thätig ist, ausgenommen zu solchen untergeordneten Municipal- oder Lokal-Aemtern unter dem Range der Stadt- oder County-Aemter, wie solche vom allgemeinen Gesetz bestimmt sind.

Section 16. Die Courts of Common Pleas der verschiedenen Counties dieses Staates sollen die Macht haben, innerhalb ihrer betreffenden Jurisdiktion Wahl-Aufseher zu ernennen, welche die Verhandlungen der Wahlbeamten beaufsichtigen und der Court auf Verlangen einen Bericht machen sollen; solche Ernennungen sollen gemacht werden, wenn fünf Bürger, gesetzliche Wähler eines solchen Wahl-Distriktes, angeben, daß eine solche Ernennung eine verständige Vorsicht ist, um die Ehrlichkeit und Unparteilichkeit der Wahlen zu sicheru; es sollen je zwei Wahl-Aufseher in einem Wahldistrikt ernannt werden, welche in demselben wohnen müssen. Sie müssen qualifizirte Personen sein, um den Wahlboards zu bedienen, und in jedem Falle Mitglieder der verschiedenen politischen Parteien sein; wenn immer die Mitglieder eines Wahlboards in Meinungsverschiedenheiten gerathen, sollen die Aufseher, wenn sie darüber einig sind, die Streitfragen entscheiden. Bei Ernennung der Wahl-Aufseher sollen alle Richter der betreffenden Court, welche darüber ihre Stimme zur Zeit abgeben dürfen, über die gemachten Ernennungen übereinstimmen.

Section 17. Die Untersuchung und Entscheidung bestrittener Wahl der Elektoren für Präsidenten und Vice-Präsidenten, Mitglieder der Assembly und aller öffentlichen Beamten, seien es Staats-, Gerichts-, Municipal- oder Lokal-Beamten, soll durch die Court oder einen oder mehrere Richter derselben vorgenommen werden; die General Assembly soll durch das Gesetz die Courts und Richter bestimmen, durch welche die verschiedenen Classen von angefochtenen Wahlen verhandelt werden sollen, sowie auch die Art und Weise des Verhörs und alle darauf bezüglichen Angelegenheiten reguliren; doch soll kein solches Gesetz, welches Jurisdiktion überträgt oder deren Ausübung regulirt, sich auf irgend einen Streit beziehen, der durch eine Wahl entstanden ist, ehe das Gesetz passirt wird.

**Artikel 9**

Besteuerung und Finanzen.

Section 1. Alle Steuern sollen gleichmäßig auf dieselbe Klasse Personen innerhalb der territorialen Grenzen der Autorität, welche die Taxe erhebt, vertheilt sein und sollen nach allgemeinen Gesetzen auferlegt und erhoben werden. Doch kann die General Assembly durch allgemeine Gesetze öffentliches Eigenthum, welches für öffentliche Plätze benutzt wird, Gebäude, in denen wirkliche religiöse Andachtsübungen vorgenommen werden, Friedhöfe, welche nicht für Privat-Personen oder Corporationen Gewinn abwerfen, und Institute, welche rein wohlthätige Zwecke verfolgen, von der Besteuerung befreien.

Section 2. Alle Gesetze, durch welche anderes Eigenthum, als das oben angeführte von Steuern befreit werden, sind null und nichtig.

Section 3. Die Gewalt, Corporationen oder Eigenthum von Corporationen zu besteuern, soll durch keinen Contrakt oder keine Verwilligung aufgehoben oder suspendirt werden dürfen, wenn der Staat als Partei betheiligt ist.

Section 4. Keine Schuld soll von oder für den Staat gemacht werden, ausgenommen zur Deckung zufälliger Ausfälle in den Einkünften, zur Zurückschlagung einer feindseligen Invasion, zur Unterdrückung eines Aufstandes, zur Vertheidigung des Staates im Kriege, oder zur Abzahlung einer bestehenden Schuld, und soll die Schuld, zur Deckung von Ausfällen in den Einkünften nie zu irgend einer Zeit zusammmen die Summe von einer Million Dollars übersteigen.

Section 5. Alle Gesetze, welche das Leihen von Geldern durch oder für den Staat autorisiren, sollen genau den Zweck angeben, für welchen das Geld verwendet werden soll und das so geliehene Geld soll für diesen Zweck verwendet werden und für keinen anderen.

Section 6. Der Credit des Staates soll keinem Individuum oder Compagnie, Corporation oder Vereinigung geliehen oder verpfändet werden; auch soll der Staat nicht ein Theilhaber oder Auctionär einer Compagnie, Gesellschaft oder Corporation werden.

Section 7. Die General Assembly soll kein County, City, Borough, Township oder incorporirten Distrikt autorisiren, Actionär in irgend einer Compagnie, Gesellschaft oder Corporation zu werden oder Geld für dieselben zu beschaffen oder zu verwilligen oder ihren Credit einer Corporation, Gesellschaft, Institut oder Individuum zu leihen.

Section 8. Die Schuld irgend eines County, City, Borough, Township, Schul-Distrikts oder andere Muncipal- oder incorporirten Distrikts soll ausgenommen wie hierin vorgesehen, niemals 7 Procent des abgeschätzten Werthes des darin liegenden steuerbaren Eigenthums übersteigen, noch soll irgend einer solche Municipalität oder ein solcher Distrikt irgend eine neue Schuld machen, oder die schon bestehende Schuld zu einem Betrage von nicht über zwei Prozent des abgeschätzten Werthes des Eigenthums erhöhen, ohne daß die Wähler desselben bei einer auf gesetzlich vorgeschriebene Weise abgehaltenen Wahl ihre Zustimmung gegeben haben; aber irgend eine Stadt, deren Schuld jetzt 7 Prozent dieses abgeschätzten Werthes übersteigt, kann vom Gesetze autorisirt werden, dieselbe um 3 Prozent dieses Werthes (der ganzen Summe zu irgend einer Zeit) zu erhöhen.

Section 9. Der Staat soll die Schuld irgend einer Stadt, eines County, Borough oder Township oder einem Theil derselben nur dann übernehmen, wenn diese Schuld gemacht wurde, um den Staat in den Stand zu setzen, eine feindliche Invasion zu vertreiben, einen inneren Aufruhr zu unterdrücken, sich selbst in Kriegszeit zu vertheidigen oder, um dem Staate bei Abzahlung irgend eines Theiles seiner gegenwärtigen Verschuldigung beizustehen.

Section 10. Irgend ein County, Township, Schuldistrikt oder andere Municipalität, welche eine Schuld macht, soll, wann oder bevor sie dies thut, für die Collection einer jährlichen Steuer sorgen, welche hinreicht sowohl die Zinsen als auch das Capital innerhalb 30 Jahren zu zahlen.

Section 11. Um für die Bezahlung der gegenwärtigen Staatsschuld oder irgend einer neuen Schuld, die in oben angegebener Weise gemacht wurde zu sorgen, soll die General-Assembly auch ferner den Amortisations-Fond in genügender Weise erhalten, um die fälligen Zinsen der Schuld zu bezahlen und von dem Capital jährlich nicht weniger als die Summe von zweihundertundfünfzig Tausend Dollars abzutragen. Besagter Amortisations Fond soll aus dem Ergebniß der Verkäufe der öffentlichen Werke oder eines Theiles derselben und aus dem Einkommen oder dem Ergebnisse des Verkaufes irgend welcher Aktien, die dem Staate gehören, sowie aus anderen Fonds und Hülfsquellen bestehen, welche vom Gesetz bezeichnet werden, und soll derselbe von Zeit zu Zeit dadurch vergrößert werden, daß ihm irgend ein Theil der Steuern oder anderer Einkünfte des Staates zugetheilt werden, welche nicht für die gewöhnlichen und laufenden Ausgaben der Regierung nöthig sind; und soll, außer im Falle eines Krieges, Invasion oder Aufstandes kein Theil des besagten Schulden - Tilgungsfonds anders verwendet oder benützt werden, als zur Tilgung der öffentlichen Schuld.

Section 12. Die Staatsgelder, welche die nöthige Reserve übersteigen, sollen zur Zahlung der Staatsschuld verwendet werden, entweder direkt oder durch den Schulden-Tilgungsfonds sollen auf keine andere Sicherheit als auf die Bonds der Ver. Staaten- oder dieses Staates verliehen oder darin angelegt werden.

Section 13. Die Gelder, welche als nothwendige Reserve behalten werden, sollen durch das Gesetz auf den Betrag beschränkt werden, welcher für nothwendige Ausgaben gebraucht wird und sollen sichergestellt und aufbewahrt werden, wie dies vom Gesetz vorgeschrieben werden mug. Monatliche „Statements' sollen publizirt werden, aus denen hervorgeht, wie viele solche Gelder vorhanden wo sie deponirt und wie sie sichergestellt sind.

Section 14. Wenn irgend ein Staatsbeamter oder ein Mitglied oder Beamter der General-Assembly aus den öffentlichen Geldern Gewinn zieht oder dieselben zu irgend einem Zwecke verwendet, der nicht durch das Gesetz vorgesehen ist, so son er sich eines Vergehens schuldig gemacht haben und soll bestraft werden wie es das Gesetz vorschreibt und soll ein Theil dieser Strafe die unfähigkeit sein, für die Dauer von fünf Jahren irgend ein Amt zu bekleiden.

**Artikel 10.**

Erziehung.

Section 1. Die General-Assembly soll für die Einrichtung und Erhaltung eines wirksamen öffentlichen Schulsystems sorgen, wonach alle Kinder im Staate, welche mehr als sechs Jahre alt sind, unterrichtet werden sollen, die Summe von einer Million Dollars jährlich soll mindestens hierfür verwilligt werden.

Section 2. Kein Geld, welches für die Erhaltung öffentlicher Schulen des Staates verwilligt wurde, soll für irgend eine Sectenschule verwendet werden.

Section 3. Frauen im Alter von einundzwanzig Jahren und darüber sollen nach den Schulgesetzen des Staates für irgend ein Lehramt oder als Schulvorstand wählbar sein.

**Artikel 11.**

Miliz.

Section 1. Die Bürger dieses Staates sollen zu seiner Vertheidigung bewaffnet, organisirt und disciplinirt werden, wann und wie es das Gesetz verfügt. Die General-Assembly soll für Unterhaltung der Miliz durch Bewilligungen aus dem Schatzamte des Staates sorgen und soll Personen vom Militärdienst ausnehmen, deren Gewissen es ihnen verbietet, Waffen zu tragen.

**Artikel 12.**

Oeffentliche Beamte.

Section 1. Alle Beamte, deren Wahl nicht in dieser Constitution vorgesehen ist, sollen so erwählt oder ernannt werden, wie es das Gesetz vorschreibt.

Section 2. Kein Congreßmitglied von diesem Staate oder irgend eine Person, welche irgend eine Vertrauensstelle oder ein Regierungsamt in den Ver. Staaten bekleidet, soll zur selben Zeit irgend ein Amt in diesem Staate bekleiden oder ausüben, mit welchem ein Gehalt, Gebühren oder Nebeneinkünfte verbunden sind. Die General-Assembly kann durch das Gesetz bestimmen, welche Aemter vereinbar sind.

Section 3. Irgend eine Person, welche ein Duell anregt oder zu bösem Zwecke eine Herausforderung schickt oder bei einem Zweikampf hilft oder der Anstiftor davon ist, soll des Rechtes verlustig sein, ein Ehren- oder öffentliches Amt in diesem Staate zu bekleiden und soll auf andere Weise bestraft werden, wie es das Gesetz vorschreibt.

**Artikel 13.**

Neue Counties.

Section 1. Kein neues County soll errichtet werden, welches irgend ein County auf weniger als 400 Quadratmeilen oder auf weniger als 20,000 Einwohner reduzirt; auch soll kein County von weniger Flächeninhalt oder weniger Bevölkerung gebildet werden und soll keine Grenze desselben innerhalb 10 Meilen des Countysitzes irgend eines zur Theilung vorgeschlagenen Counties vorbeiführen.

**Artikel 14.**

County-Beamte.

Section 1. Die County-Beamten sollen bestehen aus Sheriffs, Coroners, Prothonotaries, Register of Wills, Recorder of Deeds, Commissioners, Schatzmeister, Vermesser, Auditors oder Controllers, Clerks der Courts, District Attorneis und solchen Beamten, deren Pflichten von Zeit zu Zeit durch das Gesetz bezeichnet werden; kein Sheriff oder Schatzmeister soll für den weiteren Termin, als denjenigen, für den er erwählt wurde, wählbar sein.

Section 2. County Beamte sollen bei den allgemeinen Wahlen gewählt werden und ihre Amtszeit auf drei Jahre von dem ersten Montag des Monats Januar nach ihrer Wahl und bis ihre Nachfolger völlig installirt sind, berechnet sein; alle Vakanzen, für deren Ausfüllung keine Bestimmungen getroffen sind, sollen nach dem Gesetze erledigt werden.

Section 3. Keine Person soll innerhalb eines Countys zu einem Amte ernannt werden, welche nicht ein Jahr vor der Ernennung Bürger und Einwohner des Countys war, wenn dasselbe nämlich so lange vorher errichtet wurde; war das County nicht so lange errichtet, dann gilt diese Bestimmung für das oder die Counties, aus welchen dasselbe gebildet wurde.

Section 4. Prothonotaries, Clerks der Courts, Register of Wills, County Vermesser und Sheriffs sollen ihre Amtssitze in der Hauptstadt des County's, in welchem sie ihr Amt bekleiden, haben.

Section 5. Die Gehalte der County-Beamten sollen von dem Gesetz bestimmt werden und alle County-Beamte, welche Gehalt beziehen oder beziehen werden, sollen alle Gebühren, für deren Empfang sie autorisirt sind, in die Kasse des County oder Staates, je nach der gesetzlichen Bestimmung abliefern. In Counties, welche mehr denn ein Hundert und fünfzig Tausend Einwohner zählen, sollen die Beamte Gehalte beziehen und der Gehalt irgend eines solchen Beamten oder Clerks, seither in Gebühren bestehend, soll die durchschnittliche Summe der während seines Amtstermines von ihm oder für ihn erhobenen Gebühren nicht übersteigen.

Section 6. Die General-Assembly soll durch Gesetze für strikte Verantwortlichkeit aller County, Township und Borough-Beamten sowohl für die durch dieselben collektirten Gebühren als auch für alle öffentlichen oder städtischen Gelder, welche an dieselben gezahlt werden, Sorge tragen.

Section 7. Drei County Commissioners und drei County-Auditoren sollen in jedem County, in welchem solche Beamte zu wählen sind, im Jahre 1875 und den nachfolgenden drei Jahren gewählt werden; bei der Wahl besagter Beamten soll jeder berechtigte Wähler für nicht mehr denn zwei Personen stimmen und die drei Personen, welche die höchste Stimmenzahl erhalten, sollen gewählt sein; irgend eine zufällige Vacanz im Amte des County-Commissioners oder County Auditors soll durch die Court of Common Pleas des County's, in welchem diese Vacanz eingetreten ist, ausgefüllt werden und zwar durch Ernennung eines Wählers des County's, welches für den Commissioner oder Auditor gestimmt hat, dessen Amt auszufüllen ist.

**Artikel 15.**

Städte und städtische Freibriefe.

Section 1. Freibriefe für Städte können erwirkt werden, wenn die Majorität der Wähler einer Stadt oder eines Borough mit einer Bevölkerungszahl von mindestens zehn Tausend Seelen sich bei der allgemeinen Wahl dafür erklärt.

Section 2. Keine städtische Commission soll Verbindlichkeiten eingehen, es sei denn, daß vorher von der städtischen Verwaltung zu dem Zwecke eine Verwilligung gemacht wurde.

Section 3. Jede Stadt soll einen Tilgungs-Fond errichten, der ausschließlich nur für die Abtragung der fundirten Schuld verwendet werden soll.

**Artikel 16.**

Privat-Corporationen.

Section 1. Alle bestehenden Freibriefe oder Bewilligungen von besonderen oder ausschließlichen Privilegien, unter welchen zur Zeit der Annahme dieser Constitution in ehrlicher Absicht noch keine bona fide Organisation stattgefunden hat oder noch keine Geschäfte geschlossen worden sind, sollen von da an keine Gültigkeit mehr haben.

Section 2. Die General-Assembly soll die Verfallserklärung der Freibriefe irgend einer Corporation nicht widerrufen, oder denselben ändern, oder amendiren, auch keine allgemeinen oder speziellen Gesetze zum Besten solcher Corporation erlassen, ausgenommen auf die Bedingung, daß eine solche Corporation hiernach ihren Freibrief nach den Bestimmungen, welche in dieser Constitution enthalten sind, besitzt.

Section 3. Die Ausübung des Rechtes des großen Grundbesitzes soll nie derartig construirt sein, daß es der General Assembly verboten wäre, Eigenthum und Grundbesitz incorporirter Gesellschaften zum allgemeinen Besten, wie den Grundbesitz von Privatleuten, zu verwenden; die Ausübung der Polizeigesetze des Staates soll nie derartig sein, daß es Corporationen gestattet sein sollte, ihre Geschäfte derartig zu führen, daß die gleichen Rechte von Personen oder die allgemeine Wohlfahrt des Staates gefährdet werden.

Sektion 4. Bei allen Wahlen zu Direktoren oder Vorstehern einer Corporation kann jedes Mitglied oder jeder Aktionär die ganze Anzahl seiner Stimmen einem Candidaten zuwenden, oder dieselben nach seinem Ermessen an zwei oder mehrere Candidaten vertheilen.

Section 5. Keiner ausländischen Corporation soll der Geschäftsbetrieb innerhalb des Staates erlaubt sein, wenn sie nicht einen oder mehrere Geschäftsplätze und einen oder mehrere Agenten besitzt, gegen welche Klagen anhängig gemacht werden können.

Section 6. Keine Corporation soll andere, als diejenigen Geschäfte betreiben, welche in ihrem Freibriefe bezeichnet sind, noch soll sie mehr Grundbesitz eignen, als zum legitimen Betriebe ihres Geschäftes nothwendig ist.

Section 7. Keine Corporation soll Aktien oder Bonds ausstellen, es sei denn für Geld, geleistete Arbeit, oder Geld für wirklich empfangenes Eigenthum; jede fingirte Erhöhung des Kapitals oder der Verschuldung soll ungültig sein; das Kapital und die Verschuldung von Corporationen sollen nicht vermehrt werden, ausgenommen nach den Bestimmungen des allgemeinen Gesetzes, oder mit der Einwilligung Derjenigen, welche den größten Theil der Aktien eignen und nach einer Versammlung, deren Abhaltung in Gemäßheit des Gesetzes sechzig Tage vorher angezeigt worden sein muß.

Section 8. Städtische und andere Corporationen und Personen, welchen das Privilegium ertheilt wurde, Privat - Eigenthum für den öffentlichen Nutzen zu nehmen, sollen für alles auf diese Weise genommene Eigenthum, oder für den an solchem Eigenthum bei Errichtung dieser Werke, Straßen und sonstigen Verbesserungen angerichteten Schaden angemessene Entschädigung leisten und soll diese Entschädigung vor der Wegnahme, Beschädigung und Zerstörung (des betreffenden Privat - Eigenthums) ausgezahlt oder gesichert werden. Der General-Assembly ist es verboten, eine Person von einer Berufung gegen eine solche Corporation oder ein solches Individuum mit Bezug auf die Forderung von Schadenersatz abzuhalten; in allen Berufungsfällen soll auf Verlangen irgend einer Partei die Höhe des Schadenersatzes durch eine Jury nach dem allgemeinen Rechte festgesetzt werden.

Section 9. Jedes Bankgesetz soll Bestimmungen enthalten, daß alle zur Circulation bestimmten Noten und Bills registrirt und von einem Beamten des Staates gegengezeichnet sein müssen, auch soll bei dem Auditor General genügende Bürgschaft für den vollständigen Betrag und die Einlösung solcher Noten oder Bills deponirt sein.

Section 10. Die General-Assembly soll die Macht haben, den Freibrief irgend einer zur Zeit der Annahme dieser Constitution bestehenden oder später errichteten Corporation zu ändern, zu revidiren oder zu widerrufen, wenn dieselbe ihrer Meinung nach das Wohl der Bürger dieses Staates gefährdet; es soll dies jedoch in einer Weise geschehen, daß die Corporatoren keine Ungerechtigkeit erleiden. Kein nach Annahme dieser Constitution erlassenes Gesetz soll einen Freibrief von mehr als einer Corporation errichten, erneuern oder ausdehnen.

Section 11. Keine incorporirte Gesellschaft, welche das Privilegium besitzen soll, Bank- und Disconto-Geschäfte zu betreiben, soll in Gemäßheit irgend eines Gesetzes errichtet oder organisirt werden, wenn nicht drei Monate vorher eine Bekanntmachung an dem beabsichtigten Geschäftsort veröffentlicht worden über die Absicht um ein solches Privilegium nachzusuchen in der Weise, wie es das Gesetz bestimmt, auch soll kein Freibrief für ein solches Privilegium für eine längere Periode als zwanzig Jahre ertheilt werden.

Section 12. Irgend eine zu diesem Zwecke organisirte Gesellschaft oder Corporation, sowie jede Person, soll das Recht haben, innerhalb dieses Staates Telegraphenlinien zu errichten und zu betreiben und dieselben mit anderen Linien zu verbinden; die General-Assembly soll durch ein allgemeines Gesetz von gleichmäßiger Wirksamkeit angemessene Bestimmungen erlassen, um die Section in Kraft zu setzen. Keine Telegraphengesellschaft soll sich mit einer Concurrenz - Linie vereinigen, oder einen controllirenden Antheil an Aktien und Bonds einer anderen Telegraphengesellschaft haben, noch auch durch Kauf oder auf andere Weise das Eigenthum einer solchen Concurrenz-Linie erwerben.

Section 13. Der Ausdruck „Corporationen", wie er in diesem Artikel gebraucht ist, soll alle Actiengesellschaften oder Vereine umfassen, die irgend welche Macht oder Privilegien von Corporationen besitzen, welche Personen oder Partnerships nicht bewilligt werden.

**Artikel 17.**

Eisenbahnen und Canäle.

Section 1. Alle Eisenbahnen und Canäle sollen öffentliche Heerstraßen (highways) und alle Eisenbahn- und Canal-Canal-Compagnien öffentliche Beförderungsdiener (common carriers) sein. Jede Association oder Corporation, welche zu diesem Zweck organisirt ist, soll das Recht haben, eine Eisenbahn zwischen beliebigen Punkten innerhalb der Staatsgrenzen zu bauen und zu verwalten, und diese an der Staatsgrenze mit Eisenbahnen anderer Staaten in Verbindung zu setzen. Jede Eisenbahn-Compagnie soll das Recht haben, mit ihrer Bahn jede andere zu durchschneiden, sich ihr anzuschließen, oder zu kreuzen, und soll jede der anderen Passagiere, Fracht und Wagen, beladen oder unbeladen, ohne Verzögerung und Unterschied aufnehmen und transportiren.

Section 2. Jede Eisenbahn- und Canal-Compagnie, welche in diesem Staate organisirt ist, soll darin eine Office halten, wo ihr Stock übertragen wird und wo ihre Bücher zur Einsicht für jeden Stockhalter oder Gläubiger der Corporation aufliegen, und sollen darin der Betrag des Capital-Stocks, der unterschrieben oder einbezahlt ist, und von Wem, die Namen der Eigenthümer ihres Stocks und die von ihnen geeigneten Summen, respektive die Uebertragungen besagten Stocks, und die Namen und der Wohnort ihrer Beamten eingetragen sein.

Section 3. Alle Personen, Associationen und Corporationen sollen gleiche Rechte haben für den Transport von Personen und Eigenthum auf Eisenbahnen und Canälen, und keine ungehörige oder unbegründete Unterscheidung soll in den Preisen oder in den Bequemlichkeiten für den Transport von Fracht oder Passagieren innerhalb des Staates, oder von oder nach einem anderen Staate gemacht werden. Personen und Eigenthum, welche auf irgend einer Eisenbahn transportirt werden, sollen nach jeder Station zu Preisen gebracht werden, welche nicht die Preise für Transport von Personen und Eigenthum nach einer entfernteren Station übersteigen; aber Excursions- oder Commutations-Tickets können zu speziellen Zweckenausgegeben werden

Section 4. Keine Eisenbahn-, Canal- oder andere Corporation, und ebenso wenig die Miether, Käufer oder Verwalter einer solchen Eisenbahn- oder Canal Corporation soll den Stock, das Eigenthum oder die Privilegien einer solchen Corporation mit irgend einer andern Eisenbahn- oder Canal-Corporation konsolidiren, oder deren Werke oder Privilegien kaufen, oder in irgend einer Weise kontrolliren, wenn sie selbst eine Parallel- oder Conkurrenzbahn im Besitz oder unter ihrer Controlle hat; noch soll irgend ein Beamter einer solchen Eisenbahn- oder Canal-Corporation als Beamter irgend einer andern Eisenbahn oder Canal-Corporation dienen, welche die Controlle einer Parallel- oder Conkurrenzbahn hat; und die Frage, ob Eisenbahnen oder Canäle Parallel- oder Conkurrenzbahnen sind, soll auf Verlansen der klagenden Partei von einer Jury, wie in andern Civilprozessen, entschieden werden.

Section 5. Keine inkorporirte Compagnie, welche Geschäfte eines öffentlichen thut, soll direkt oder indirekt Artikel durch Bergbau oder Fabrikation gewinnen oder dabei betheiligt sein zum Transport über ihre Werke, noch soll sich eine solche Compagnie weder direkt noch indirekt mit einem andern Geschäft als mit dem eines öffentlichen Boten befassen, oder Land im freien Besitz oder Pacht halten oder erwerben, weder direkt oder indirekt, ausgenommen wenn Das für ihre Geschäfte nothwendig ist; aber jede Bergbau- oder Manufaktur-Compagnie kann die Produkte ihrer Minen und Fabriken auf ihren Bahnen oder Canälen, die nicht über 50 Meilen lang sein sollen, befördern.

Sektion 6. Kein Präsident, Direktor, Beamter, Agent oder Angestellter irgend einer Eisenbahn- oder Canal-Compagnie soll direkt oder indirekt ein Interesse haben bei der Lieferung von Material oder Vorräthen für eine solche Compagnie, oder bei dem Geschäft des Transports, als öffentlicher Bote, von Fracht oder Passagieren über die von einer solchen Compagnie geeigneten, gepachteten, kontrollirten oder benutzten Werke.

Sektion 7. Kein Unterschied soll gemacht werden bei Preisen oder Bequemlichkeiten für Transport zwischen Transport-Compagnien und einzelnen Personen, oder zu Gunsten des einen oder andern, vermittelst Abzug, Rückerstattung oder in anderer Weise, und keine Eisenbahn- oder Canal-Compagnie, noch irgend ein Pächter, Verwalter oder Beamter derselben soll irgend welche Bevorzugung in Lieferung von Wagen oder Beförderungsmitteln stattfinden lassen.

Sektion 8. Keine Eisenbahn-, Schienenweg- oder andere Eisenbahn-Compagnie soll Freipässe oder Pässe mit einem Diskonto an irgend Jemanden, mit Ausnahme der Beamten oder Angestellten der Compagnie ausgeben.

Section 9. Keine Straßen-Passagier-Eisenbahn soll innerhalb der Grenzen einer Stadt, Borough oder Township angelegt werden ohne die Genehmigung der Lokalbehörden.

Section 10. Keine Eisenbahn-, Canal- oder andere Transportation-Compagnie, welche bereits zur Zeit der Annahme dieses Artikels besteht, soll der Vortheile irgend welcher zukünftiger Legislatur durch allgemeine oder Special-Gesetze theilhaftig werden, wenn sie nicht allen Bestimmungen dieses Artikels nachgekommen ist.

Section 11. Die jetzt bestehenden Rechte und Pflichten des Auditor-General in Bezug auf Eisenbahnen, Canäle und andere Transport-Compagnien, mit Ausnahme ihrer Rechnungsführung, sind hiermit dem Sekretär des Innern übertragen, welcher allgemeine Aufsicht darüber führen soll, unterworfen nur solchen Regulationen und Veränderungen, wie sie vom Gesetze vorgeschrieben sind, und außer den jetzt vorgeschriebenen Jahresberichten soll besagter Sekretär zu jeder Zeit Special Berichte über irgend eine auf das Geschäft dieser Compagnien bezügliche Frage von irgend einem Beamten derselben einfordern können.

Section 12. Die General-Assembly soll soll die Bestimmungen dieses Artikels durch geeignete Gesetzgebung zur Ausführung bringen.

**Artikel 18.**

Zukünftige Amendements.

Section 1. Irgend ein Amendement zu dieser Constitution kann im Senat oder Repräsentantenhause vorgeschlagen werden, und wenn eine Mehrheit der Mitglieder beider Häuser dasselbe angenommen hat, so soll das Amendement in ihr Journal nebst den Ja und Nein eingetragen werden, und der Staatssekretär soll dieselben drei Monate vor der nächsten allgemeinen Wahl publiciren lassen, und zwar mindestens in zwei Zeitungen in jedem County, wo diese Zeitungen erscheinen, und wenn in der darauf gewählten General-Assembly solche vorgeschlagene Amendements von einer Mehrheit der Mitglieder beider Häuser angenommen sind, soll der Staatssekretär Das in der oben angegebenen Weise veröffentlichen lassen, und dieses Amendement oder diese Amendements sollen den stimmberechtigten Wählern des Staates in solcher Weise und zu der Zeit, wenigstens drei Monate nachdem beide Häuser Das beschlossen, wie die General-Assembly Das vorschreiben wird, unterbreitet werden. Und wenn ein solches Amendement oder solche Amendements von eine Mehrheits Derer, welche darüber abstimmen, angenommen wurden, so solchen sie ein Theil der Constitution werden; aber kein Amendement soll mehr als einmal binnen 5 Jahren vorgelegt werden; wenn zwei oder mehr Amendements vorgelegt werden, so soll darüber einzeln abgestimmt werden.

Schedula.

Damit keinerlei Ungelegenheit aus den Aenderungen in der Constitution des Staates entstehen mögen und um dieselbe in vollkommene Wirksamkeit zu setzen, wird hiermit deklarirt, daß.

Section 1. Diese Constitution soll am 1. Tag des Januars im Jahre 1874 in Kraft treten, bezüglich aller Zwecke, worüber darin nicht anderweitig bestimmt ist.

Section 2. Alle Gesetze im Staat, welche zur Zeit der Annahme dieser Constitution in Kraft und nicht unverträglich mit derselben sind, und alle Rechte, Akte, Prozesse Cautionen und Contrakte sollen gültig sein als ob die Constitution nicht angenommen worden wäre.

Section 3. In der allgemeinen Wahl in den Jahren Ein Tausend Achthundert und Vier-und Siebzig und Ein Tausend Achthundert und Fünf und Siebzig sollen Senatoren in allen Distrikten gewählt werden, in denen Vacanzen sind. Die, welche im Jahr Ein Tausend Achthundert und Vier und Siebzig gewählt werden, sollen zwei Jahre lang dienen, und Die, welche im Jahr Ein Tausend Achthundert u. Funf u. Siebzig gewählt werden, sollen ein Jahre lang dienen. Die jetzt erwählten Senatoren und Die, deren Amtstermine noch nicht abgelaufen sind, sollen die Distrikte, worin sie wohnen sie wohnen, bis zum Ende des Amtstermins repräsentiren, für welche sie gewählt sind.

Section 4. In der allgemeinen Wahl im Jahr Ein Tausend Achthundert und Sechs und Siebzig sollen Senatoren von den Distrikten mit gleichen Zahlen als Nummern auf zwei Jahre, und von denen mit ungleichen Zahlen als Nummern auf vier Jahre Amtszeit erwählt werden.

Section 5. Die erste Wahl des Gouvernörs unter dieser Constitution soll stattfinden in der allgemeinen Wahl in dem Jahr Ein Tausend Achthundert und Fünf und Siebzig, wo ein Governör auf drei Jahre erwählt werden soll; und der Achtstermin des Governörs, welcher in dem Jahr Eintausend Achthundert und Achtundsiebzig und Derer, welche später erwählt werden, soll vier Jahre dauern, den Bestimmungen dieser Constitution gemäß.

Section 6. In der Allgemeinen Wahl im Jahr 1874 soll ein Lieutenant-Gouverneur gewählt werden, den Bestimmungen dieser Constitution gemäß.

Section 7. Der Sekretär des Innern soll in der ersten allgemeinen Wahl nach Annahme dieser Constitution gewählt werden, und wenn besagter Beamter richtig erwählt und qualifizirt worden, soll das Amt des Surveyor-General abgeschafft werden und der Surveyor-General, der zur Zeit der Annahme dieser Constitution gerade im Amt ist, soll darin bleiben bis zum Ablauf des Amtstermins, für welchen er erwählt würde.

Section 8. Wenn der Superintendent des öffentlichen Unterrichts gehörig qualifizirt sein wird, so soll das Amt des Superintendenten der öffentlichen Schalen (common schools) aufhören.

Section 9. Nichts was in dieser Constitution enthalten ist, soll so ausgelegt werden, daß irgend eine Person, welche jetzt ein Staatsamt zum erstenmal bekleidet, zu einer Wiederwahl bei Ablauf ihres Amtstermins unwählbar sei.

Section 10. Die Richter der Supreme Court, welche im Amt sind, wann diese Constitution in Kraft treten wird, sollen im Amt bleiben bis ihre betreffende Bestallung (Commission) abläuft.—Zwei Richter außer der Anzahl welche jetzt besagten Gerichtshof bildet, sollen in der ersten allgemeinen Wahl nach Annahme dieser Constitution gewählt werden.

Section 11. Alle "Courts of Record' und alle existirende Gerichte, welche nicht in dieser Constitution besonders erwähnt sind, sollen bis zum ersten Tag im Dezember 1875 bestehen bleiben, ohne Verkürzung ihrer gegenwärtigen Jurisdiktion, aber nicht länger. Der Gerichtshof der Ersten Criminal-Jurisdiktion für die Counties Schuylkill, Lebanon und Dauphin ist hiermit aufgehoben; und alle Fälle und Prozeduren, welche darin im County Schuylkill schweben, sollen in den „Courts of Oyer und Terminer" und „Quarter Sessions of Peace" prozessirt und erledigt werden.

Section 12. Die Register's Courts, die jetzt existiren, sollen am ersten Tag des Januars aufhören, welcher auf die Annahme dieser Constitution folgt.

Section 13. Die General-Assembly soll in der nächsten Sitzung nach der Annahme dieser Constitution die verschiedenen Gerichts-Distrikte bezeichnen, wie sie von der Constitution verlangt werden. Die angestellten Richter zur Zeit dieser Bestimmungen sollen während ihres nicht abgelaufenen Amtstermins als Richter der neuen Distrikte, in welchen sie wohnen im Amt bleiben. Wenn aber zwei Richter in demselben Distrikt wohnen, soll der präsidirende Richter bestimmen, welchem Distrikt er zugewiesen werden soll; und der weitere gelehrte Richter soll dem anderen Distrikt zugewiesen werden.

Section 14. Die Die General Assembly soll in der nächsten Sitzung nach jedem zehnjährigen Census, und nicht öfter, die verschiedenen Gerichts-Distrikte bezeichnen, wie sie diese Constitution verlangt.

Section 15. Gelehrte Richter irgend einer Court of Record, welche zur Zeit der Annahme dieser Constitution im Amte sind, sollen ihre respektiven Aemter behalten, bis nach Ablauf ihrer Amtstermine, wofür sie gewählt sind und bis ihre Nachfolger gehörig qualifizirt sind. Der Governör soll den präsidirenden Richter der „Court der Ersten Criminal Jurisdiktion" für die Counties Schuylkill, Lebanon und Dauphin, als einen Richter der Court of Common Pleas von Schuylkill Co. für die noch nicht abgelaufene Zeit seines Amtstermin's bestallen.

Section 16, Nach Ablauf dieses Amtstermins eines präsidirenden Richters irgend einer Court of Common Pleas, der bei Annahme dieser Constitution im Amte ist, soll der älteste nach der Anstellung gelehrte Richter eines solchen Gerichts der präsidirende Richter sein, und wenn zwei oder mehr Richter zu derselben Zeit erwählt sind in irgend einem Gerichtsdistrikte, so sollen sie durch das Loos entscheiden, welcher der präsidirende Richter sein soll; aber wenn der präsidirende Richter eines Gerichts wiedererwählt wurde, so soll er Präsident-Richter dieses Gerichtshofs bleiben. Beisitzende ungelehrte Richter, welche nach Annahme dieser Constitution erwählt werden, sollen auf 5 Jahre in ihrem Amt angestellt werden, vom ersten Januar an nach ihrer Wahl.

Section 17. Die General Assembly soll in der ersten Sitzung nach der Annahme dieser Constitution den Gehalt der Richter der verschiedenen Gerichts-Distrikte im Staat firiren und bestimmen; und die Bestimmungen der fünfzehnten Section des Artikels über „Gesetzgebung" soll hiermit unverträglich sein. Nichts was in dieser Constituton enthalten ist, soll so ausgelegt werden, daß dadurch das Gehalt irgend eines gelehrten Richters im Staat, der jetzt im Amte ist, verringert werde.

Section 18. Die Court of Common Pleas in den Counties-Philadelphia und Alleghany sollen aus den gegenwärtigen Richtern der Distrikt Court und Court of Common Pleas besagter Countys bestehn bis ihr betreffender Amtstermin zu Ende geht und aus den später erwählten andern Richtern.

Zum Zweck der ersten Organisation in Philadelphia sollen die Richter von Court No. 1 sein Richter Alison, Pierce und Paxon; von Court No. Richter Hare, Mitchell und ein anderer zu erwählender Richter; von Court No. 3 Richter Ludlow, Linletter und Lynd und von Court No. 4 Richter Thayer, Briggs und ein noch zu erwählender Richter.

Der zuerst genannte Richter soll der präsidirender Richter, des besagte Gerichtshofs sein, und später soll der älteste Richter im Amt Präsident sein, aber irgend ein präsidirender Richter, welcher zu demselben Gericht oder Distrikt wieder gewählt wird, soll präsidirender Richter bleiben.

Die weiteren Richter für die Courts No. 2 und 4 sollen in der allgemeinen Wahl erwählt werden, nach der Annahme dieser Constitution in derselben Weise, wie die zwei weitern Richter der Supreme Court, und sie sollen durch das Loos entscheiden, zu welchem Gerichtshof sie kommen sollen. Ihr Amtstermin soll am ersten Montag im Januar im Jahr 1875 beginnen.

Section 19. Im County Alleghaay sollen zum Zweck der ersten Organisation unter dieser Constitution die Richter der Court of Common Pleas zur Zeit der Annahme dieser Constitution die Richter der Court No. 1. sein und die Richter der Distrikt Court sollen die Richter der Common Pleas No. 2 sein;

Die präsidirenden Richter der Common Pleas und der Distrikt Courts sollen den Courts No. 1 und 2 präsidirten bis ihre Amtstermine ablaufen und später soll der im Amt älteste Richter präsidiren; aber jeder präsidirende Richter, welcher zu derselben Court oder Distrikt wieder erwählt wird, soll Präsident bleiben.

Section 20. Die Organisation der Courts of Common Pleas unter dieser Constitution für die Counties Philadelphia und Allegheny soll am ersten Montag im Januar 1875 in Kraft treten und die existirenden Gerichte in besagten Counties sollen mit ihren gegenwärtigen Rechten und ihrer Jurisdiktion bis zu diesem Datum bestehen bleiben, aber keine neuen Klagen sollen in den Courts of Nisi Prius nach der Annahme dieser Constitution angestellt werden.

Section 21. Die in Court of Nisi Prius, Common Pleas und Distrikt Court von Philadelphia schwebenden Fälle und Prozeduren sollen in der Court of Common Pleas prozessirt und entschieden werden. Die Records und Dockets besagter Gerichte sollen nach der Office des Prothonotary im besagten County übertragen werden.

Section 22. Die Fälle und Prozeduren welche in der Court of Common Pleas im County Allegheny schweben, sollen in der Court No. 1. prozessirt und entscheiden werden; und die in der Distrikt Court anhängigen Fälle und Prozeduren sollen in der Court No. 2 prozessirt und entschieden werden.

Section 23. Der Prothonotar der Court of Common Pleas von Philadelphia soll zuerst von dem Richter besagten Gerichts am ersten Montag im Dezember 1875 angestellt werden; und der gegenwärtige Prothonotary der Distrikt Court in besagtem County soll Prothonotary besagter Court of Common Pleas bis zum besagtem Datum bleiben, wo diese Commission erlöschen soll und der gegenwärtige Clerk der Court of Oyer and Terminer and Quarter Sessions of Peace in Philadelphia soll der Clerk besagter Court bleiben, bis nach Ablauf seiner gegenwärtigen Commission am 1. Montag des Dezembers im Jahre 1875.

Section 24. In Städten mit mehr als fünfzigtausend Einwohnern (Philadelphia ausgenommen) sollen alle Aldermen, welche zur Zeit der Annahme dieser Constitution im Amt sind, darin verbleiben, bis nach Ablauf ihrer Commission und in der Wahl für Stadt- und Ward-Beamte, im Jahre 1875 soll ein Alderman in jeder Ward erwählt werden, wie Das diese Constitution vorschreibt.

Section 25. In Philadelphia sollen Magistratspersonen statt Aldermen, welche nach dieser Constitution zu erwählen sind, bei der Wahl in besagter Stadt für Stadt- und Ward-Beamte im Jahr 1875 den Vorschriften dieser Constitution gemäß gewählt werden; ihr Amtstermin soll am ersten Montag des April, welcher auf ihre Wahl folgt, beginnen.

Der Amtstermin der Aldermen in besagter Stadt, welche zur Zeit der Annahme dieser Constitution im Amt sind, soll hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Sektion 26. Alle Personen welche zur Zeit der Annahme dieser Constitution im Amt sind und bei der ersten Wahl unter derselben, sollen in ihren betreffenden Aemtern bleiben, bis der Amtstermin, für welchen sie erwählt oder angestellt wurden, abläuft, und bis ihre Nachfolger gehörig qualifizirt sind, wenn nichts Anderes darüber in dieser Constitution bestimmt ist.

Sektion 27. Der siebente Artikel dieser Constitution, welcher einen Amtseid vorschreibt, soll an und nach dem ersten Januar des Jahres 1875 in Kraft treten.

Sektion 28. Die Amtstermine von County-Commissioners und County-Auditors, welche vor dem Jahr 1875 erwählt worden, die nicht vor dem ersten Montag im Januar 1876 abgelaufen sind, sollen an diesem Tage enden.

Sektion 29. Alle Staats-, County-, Stadt-, Ward-, Borough- und Township-Beamten, welche zur Zeit der Annahme dieser Constitution im Amt sind, und deren Gehalt nicht allein durch ihre Saläre vorgesehen ist, sollen dieses Gehalt behalten, welches ihnen das Gesetz zugesteht bis zum Ablauf ihrer betreffenden Amtstermine.

Section 30. Alle Staats- und Gerichts-Beamten, die früher gewählt, eingeschworen, verpflichtet oder beamtet waren, wenn diese Constitution in Kraft treten wird, sollen ein jeder binnen Monatsfrist nach solcher Annahme einen Eid (oder eine Zusicherung) leisten und unterzeichnen, daß sie diese Constitution aufrecht erhalten wollen.

Section 31. Die General-Assembly soll in ihrer ersten Sitzung, oder sobald als es nach der Annahme dieser Constitution sein mag, solche Gesetze passiren, wie sie nöthig sein werden, um diese Constitation zur vollen Ausführung und in volle Kraft zu setzen.

Section 32. Die Ordinanz, welche diese Convention passirte unter dem Titel: „Eine Ordinanz bezüglich Vorlegung der amendirten Constitution von Pennsylvanien für die Abstimmung der Wähler daselbst" soll für alle darin beabsichtigten Zwecke gültig sein.

Section 33. Die Worte „CountyCommissioners," wie sie in dieselbe begleitenden Ordinanz gebraucht sind, sollen auch die Commissioners für die Stadt Philadelphia einschließen.

Angenommen zu Philadelphia am dritten Tag im November im Jahr unseres Herrn Eintausend achthundert und dreiundsiebenzig.

**Office des Staats-Sekretärs.**

Harrisburg, 23. Nov. 1873.

Ich bescheinige hiermit, daß das Obenstehende eine korrekte Copie der neuen Constitution ist, welche dem Volk des Staates Pennsylvanien vorgeschlagen wurde zur Annahme oder Ablehnung, wie dieselbe in dieser Office auf dem Record vorliegt.

M. S. Quay,
Staats-Sekretär.

**Eine Ordinanz.**

Sei es verordnet von der Constitutional-Convention des Staates Pennsylvanien wie folgt:

1. Daß die von dieser Convention abgefaßte amendirte Constitution den berechtigten Wählern dieses Staates zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden soll in einer am dritten Dienstag des nächsten Dezember abzuhaltenden Wahl, ausgenommen wie hierin nachstehend verordnet und bestimmt wird. soll besagte Wahl von den ordnungsmäßigen Wahlbeamten in den verschiedenen Wahldistrikten im ganzen Staate, unter allen Regeln und Bestimmungen bestehender Gesetze allgemeine Wahl betreffend, gehalten werden; und die Sheriffs der verschiedenen Counties sollen besagte Wahl wenigstens 20 Tage vor der Wahl durch Proklamation ankündigen.

2. Der Staats-Sekretär soll wenigstens 20 Tage vor der Wahl den Commissioners jedes County eine hinreichende Anzahl in gehöriger Weise abgefaßter Instruktions - Circulare liefern. Die Commissioners der verschiedenen Counties sollen für den Druck von wenigsteus der dreifachen Anzahl von bejahenden Stimmzetteln sorgen, als es in jeder Wähler gibt — und dieselbe Anzahl von verneinenden Stimmzetteln; und die genannten Commissioners sollen wenigstens fünf Tage vor besagter Wahl, jene Stimmzettel in den verschiedenen Wahl-Distrikten ihrer betreffenden Counties in gehöriger Weise vertheilen lassen, ebenso die Controlllisten, Berichte, Instruktions - Circulare sollen andere Bücher und Papiere, welche erforderlich sein mögen. Die Stimmzettel sollen in folgender Form gedruckt oder geschrieben werden: Auf der Außenseite die Worte: „Neue Constitution"; auf der Innenseite für alle Personen, welche bejahend stimmen die Worte: „Für die neue Constitution"; und für alle verneinenden Stimmenden die Worte: „Gegen die „Constitution."

3. Wenn sich erweisen wird, daß eine Mehrzahl der abgegebenen Stimmen für die neue Constitution ist, dann soll diese an und nach dem ersten Tag des Januar des Jahres des Herrn Ein Tausend achthundert und vierundsiebzig die Constitution des Staates Pennsylvania sein; wenn es sich aber erweisen wird, daß eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen gegen die neue Constitution ist, so soll dieselbe verworfen und null und nichtig sein.

4. Hiermit werden fünf Wahl-Commissioners von dieser Convention ernannt, nämlich: Edwin H. Fitler, Edward Browning, John P. Verree, Henry S. Hagert und John O. James, welche die Leitung der Wahl über diese amendirte Constitution in der Stadt Philadelphia haben sollen. Die genannten Commissioners sollen ordnungsmäßig beeidigt oder ihnen das Gelöbniß abgenommen werden, sich ihren Pflichten mit Unparteilichkeit und Treue zu entledigen. Sie sollen ferner die Macht haben, Vakanzen in ihrer Zahl zu besetzen. Es soll die Pflicht genannter Commissioners oder einer Mehrzahl derselben und deren Ermächtigung sein, eine Registrirung der Wähler für die verschiedenen Wahldistrikte besagter Stadt vorzunehmen, und die Wahlbeamten eines jeden Precinct oder Distrikts mit den so erhaltenen Listen zu versehen, die Stimmzettel, welche in dieser Ordinanz zum Gebrauch bei der Wahl vorgesehen sind, zu vertheilen, einen Richter und zwei Inspektoren für jeden Wahldistrikt zu ernennen, welche die Wahl in demselben abhalten und leiten sollen, und den Wahlbeamten in Bezug auf deren Pflichten bei Abhaltung der Wahl und die Einlieferung der Wahlberichte jeden nöthigen Aufschluß zu geben. Niemand soll als Wahlbeamter, dienen, welcher nach Sektion 15, Artikel 8, der neuen Constitution dazu unberechtigt ist. Der allgemeine Wahlbericht in jener Stadt soll vor genannten Commissioners geöffnet, berechnet und beglaubigt werden mit deren Genehmigung, welche Genehmigung auf dem Wahlbericht endossirt werden soll. Sie sollen einen an den Präsidenten dieser Convention gerichteten Bericht einliefern, in welchem sie ihre amtlichen Maßnahmen unter dieser Ordinanz und die Leitung genannter Wahl in erwähnter Stadt niedergelegt haben.

Die vorerwähnten Richter sollen die Wahl in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Wahlgesetzen dieses Staates und mit den gewöhnlichen Wahlbeamten zustehenden Befugnissen und Pflichten leiten. Jeder Inspektor soll einen Clerk ernennen, der den Board in der Ausführung seiner Pflichten unterstützt; alle Wahlbeamten sollen in gehöriger Weise nach dem Gesetze beeidigt, oder ihnen Gelöbniß abgenommen werden, und sie sollen alle gesetzlich von Wahlbeamten dieses Staates geforderten Qualifikationen besitzen. Bei genannter Wahl soll irgend einem berechtigten Wähler, dessen Name nicht registrirt ward, gestattet sein zu stimmen, nachdem er den allgemeinen Wahlgesetzen dieses Staates gemäß, den Wahlbeamten den Beweis seiner Stimmberechtigung geliefert hat. Wahlbericht-Inspektoren und deren Clerks sollen bei Seite gelassen werden, wie auch die stündliche Zählung der abgegebenen Stimmen, doch mögen von genannten Wahlbeamten für irgend einen Precinct Wahlaufseher ernannt werden, deren Pflichten und Ermächtigung dieselben sein sollen, wie die der Wahlaufseher in genannter Stadt unter bestehenden darauf anwendbaren Wahlgesetzen.

Wahlberichte sollen in genannter Stadt wie im Falle der Wahl für Governör gemacht werden; doch soll ein Triplikat des allgemeinen Wahlberichts genannter Stadt ausgefertigt und an den Präsidenten dieser Convention in Harrisburg befördert werden, wie nachstehend in Betreff der County Wahlberichte vorgesehen ist.

5. In jedem der Counties des Staates (Philadelphia ausgenommen) sollen die Wahlberichte wie im Falle einer Wahl für Governör ausgefertigt werden; doch sollen die Wahlbericht-Richter in jedem County ein Triplikat anfertigen und dasselbe innerhalb 5 Tage nach der Wahl, an den Präsidenten dieser Convention in Harrisburg übersenden.

So geschehen in Convention heute, den dritten Tag des Novembers, in dem Jahre des Herrn' Eintausend achthundert und dreiundsiebenzig.

John H. Walker, Präsident.
D. L. Imbrie, Clerk.

Eine getreue Abschrift der Submissions-Ordinanz. M. S. Quay, Staats-Sekretär.